

Taekwondo Union Sachsen e. V.



Ordnung für den sächsischen Kader Zweikampf

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2	Leistungsausschuss - Zweikampf.....	3
§ 3	Aktivensprecher des sächsischen Kader	3
§ 4	Kaderstruktur und Einteilungskriterien.....	3
§ 5	Berufung eines Sportlers in den sächsischen Kader.....	4
§ 6	Ausscheiden eines Sportlers aus dem sächsischen Kader	5
§ 7	Rangliste	5
§ 8	Ranglistenturniere und Kaderranking	6
§ 9	Kader- und Stützpunkttraining	6
§ 10	Kadereinsätze	7
§ 11	Nominierung zu Kadereinsätzen	7
§ 12	Finanzielle Mittel für den sächsischen Kader	8
§ 13	Ausrüstung und Werbemöglichkeit für Kadersportler.....	8
§ 14	Rechtscharakter und Inkrafttreten.....	8

Hinweis:

Alle Regelungen in dieser Ordnung des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine geschlechtliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung regelt die Eingliederung von Sportlern in des sächsischen Kader Zweikampf sowie dessen finanzielle Unterstützung bei Maßnahmen des sächsischen Kaders im Haushaltjahr. Hierbei sind die Richtlinien des DOSB, des LSB und der DTU zu beachten.

Ziel des sächsischen Kaders und seiner Maßnahmen ist die sportliche Entwicklung von talentierten und engagierten Sportlern und Zuführung dieser zum Bundeskader. Dabei ist eine Zusammenarbeit der Vereine mit dem Landesverband und später dem Bundesverband sowie den unterstützenden Institutionen erforderlich.

§ 2 Leistungsausschuss - Zweikampf

Der Leistungsausschuss - Zweikampf ist verantwortlich für den Leistungssportbereich Zweikampf der Taekwondo Union Sachsen e.V. (TUS). Dem Leistungsausschuss - Zweikampf gehören:

- der Präsident (mit Stimmrecht)
- der Vizepräsident (mit Stimmrecht)
- der Sportdirektor Zweikampf (mit Stimmrecht)
- Landestrainer Zweikampf (mit Stimmrecht)
- Nachwuchstrainer Zweikampf (mit Stimmrecht)
- Disziplintrainer Zweikampf (mit Rederecht)
- Aktivensprecher (mit Rederecht)

Die Leitung des Leistungsausschuss obliegt dem Sportdirektor Zweikampf. Der Sportdirektor übernimmt die Aufgaben und Kompetenzen im Leistungssportbereich und vertritt dabei die Interessen des Präsidiums. Das Präsidium kann im begründeten Fall Beschlüsse des Leistungsausschuss aufheben.

§ 3 Aktivensprecher des sächsischen Kader

Die Kadersportler wählen aus ihrem Kreis mindestens ein Aktivensprecher männlich und eine Aktivensprecherin weiblich. Die Aktivensprecher sind die Anlaufstelle der Kadersportler für Probleme und Unstimmigkeiten. Die Kadersportler und ebenso die Aktivensprecher müssen gehört werden.

§ 4 Kaderstruktur und Einteilungskriterien

Die Leistungsspitze ist nach den Leistungskategorien in entsprechende Kader eingeteilt:

- *Olympiakader* (Zuständigkeit DTU)
- *Perspektivkader* (Zuständigkeit DTU)
- *Nachwuchskader 1* (Zuständigkeit DTU)
- *Nachwuchskader 2* (Zuständigkeit DTU & TUS)
- Landeskader / Ehrfahrungskader = Leistungskader (Zuständigkeit TUS)
- Grundlagenkader / Juniorkader = Nachwuchskader (Zuständigkeit TUS)

Die Leistungsnormen für die entsprechende Einstufung in die betreffenden Kader sind in Anlehnung an die vom DOSB / LSB / DTU / TUS vorgeschlagenen Kriterien festgelegt worden.

Der Landeskader kann zusätzlich in einen Landeskader 1 und einen Landeskader 2 unterteilt werden. Diese Unterteilung erfolgt durch den Landestrainer und stellt eine Differenzierung der Leistungsstärke dar. Der Landeskader ist auf maximal 17 Sportler begrenzt. In der sportlichen Entwicklung ist ein Aufstieg in die nächste Kaderstufe auf Grundlage vorhandener Leistung der Regelfall. Sportler die nicht die Anforderungen (Alter und Verweildauer) des DOSB / LSB genügen, können dem Ehrfahrungskader oder Juniorkader zugeordnet werden. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei Landeskader oder Grundlagenkader. Sie erhalten jedoch keine Finanzierung als Fördermittel des DOSB / LSB. Daher wird im Weiteren dieser Ordnung auf die Begrifflichkeiten Ehrfahrungskader und Juniorkader verzichtet.

Kader	Alters- klasse	Voraussetzungen	Zielsetzung
Landes- kader 1	Jugend B – Junioren	- Teilnahme an den sächsischen Turnieren - Teilnahme an Deutscher Meisterschaft - Teilnahme an nationalen und internationalen Ranglistenturnieren	Erfolge auf nationaler Ebene Erfolge auf internationaler Ebene Eingliederung in den Bundeskader
Landes- kader 2	Jugend B – Junioren	- Teilnahme an den sächsischen Turnieren - Teilnahme an Deutscher Meisterschaft - Teilnahme an nationalen Ranglistenturnieren	Erfolge auf nationaler Ebene
Grund- lagen- kader	Jugend D bis Jugend B	- Teilnahme an den sächsischen Turnieren - Bereitschaft zur Teilnahme an überregionalen Turnieren - Talente	Leistungsaufbau für den Landeskader

Hierbei gilt die Jahrgangsregelung.

§ 5 Berufung eines Sportlers in den sächsischen Kader

Die Sportler des Landeskader werden durch den Landestrainer nominiert, die Sportler des Grundlagenkader werden durch den Nachwuchstrainer nominiert und durch den Leistungsausschuss beschlossen. Der sächsische Kader wird für das anstehende Kalenderjahr neu definiert. Die entsprechenden Nominierungsvorschläge werden vom Leistungsausschuss bis spätestens zum 31.12. beschlossen. Im laufenden Jahr kann der sächsische Kader zum Stichtag 01.07. einmal verändert werden. Dies ist durch den Leistungsausschuss zu beschließen.

Folgend Kriterien für den Landeskader müssen erfüllt sein:

- ein dem humanen Leistungssport förderlicher Lebenswandel, Trainingsfleiß und Leistungswillen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Leistungssportpersonal der TUS
- unterschriebene Athletenvereinbarung liegt vor
- unterschriebene Athletenvereinbarung Anti-Doping liegt vor
- ausgefüllte Datenschutzerklärung liegt vor
- Startberechtigung für einen Verein der TUS liegt vor (Nachweis erfolgt über DTU-Pass oder DTU-Datenbank)

Eine Qualifizierung für den Landeskader erfolgt durch die nachfolgenden Kriterien:

- Teilnahme an mindesten 2 sächsischen Turnieren in den letzten 12 Monaten
- 16 Punkte in der sächsischen Rangliste (s. Anlage – Ranglistenturniere der TUS) oder vorher Grundlagenkader
- 4. Kup oder höher in der DTU
- Altersklasse Kadetten bis Junioren im betreffenden Wettkampfsjahr

Sobald diese Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Nominierung in den Landeskader, sofern die Maximalanzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreiten der Maximalanzahl erfolgt eine Selektion im Leistungsausschuss. Hierbei werden Leistungsstand und Erfolgsperspektive (Einschätzung des Landestrainers) den maßgeblichen Ausschlag geben.

Sofern ein Sportler aus dem Grundlagenkader das entsprechende Alter und die erforderliche Graduierung erreicht hat, kann dieser bei entsprechendem Leistungsstand und Erfolgsperspektive (Einschätzung des Landestrainers im Leistungsausschuss) ohne weitere Kriterien in den Landeskader wechseln.

Sofern ein Sportler nachweislich Kadersportler in einem anderen Landesverband der DTU mit einer vom LSB bewilligten Kaderstruktur war, kann dieser ohne weitere Qualifizierungskriterien in den sächsischen Kader übernommen werden.

Sofern nachweislich gesundheitliche oder schulische Gründe eine Erreichung der Qualifizierungskriterien verhindert haben, ist dies vom Landestrainer und Vereinstrainer schriftlich mit Begründung beim Sportdirektor zu beantragen. Ebenso kann eine Nominierung in den sächsischen Kader von nachweislich zugewanderten ausländischen Sportlern vom Landestrainer und Vereinstrainer schriftlich mit Begründung beim Sportdirektor zu beantragen.

Eine Qualifizierung für den Grundlagenkader erfolgt durch die nachfolgenden Kriterien:

- Sichtung auf sächsischen Turnieren
- Platzierung auf den altersklassenentsprechenden Ranglistenturnieren der TUS (s. Anlage – Ranglistenturniere der TUS)
- Sichtung in den Stützpunkttrainings
- sowie in Sichtungstrainings

§ 6 Ausscheiden eines Sportlers aus dem sächsischen Kader

Unter folgenden Kriterien scheidet ein Sportler aus dem sächsischen Kader aus:

1. persönliche Entscheidung des Sportlers oder Erziehungsberechtigten bzw. die Aufkündigung der Athletenvereinbarung
2. wenn der Sportler keine Startberechtigung für einen sächsischen Verein mehr hat
3. Ablehnung einer Nominierung ohne nachvollziehbaren Grund
4. Ablehnung einer Nominierung und gleichzeitiger Start an entsprechendem Turnier über den Verein oder einen anderen Landesverband

Unter folgenden zusätzlichen Kriterien scheidet ein Sportler aus dem Landeskader aus:

1. Fehlen bei mindestens 3 eingeladenen Trainingsmaßnahmen (Stützpunkttraining / Kadertraining / Trainingslager) in den letzten 12 Monaten
2. keine Teilnahme an einem sächsischen Turnier in den letzten 12 Monaten (ausgenommen der Sportler ist für den Landeskader auf ein parallel liegendes Turnier entsendet worden oder er hat eine Schonungs-/Regenerationsphase auferlegt bekommen)
3. keine Teilnahme an einem Bundesranglistenturnier oder der Deutschen Meisterschaft in den letzten 12 Monaten (Landeskader)
4. Entscheidung des Leistungsausschuss bei Erreichen der Maximalanzahl der Kadersportler

Sofern ein Sportler in den letzten 6 Monaten einen gesundheitsbedingten Schutzstatus hatte, bleibt der Kaderstatus erhalten, auch wenn die Kriterien 1-3 nicht erfüllt sein sollten. Sofern nachweislich gesundheitliche oder schulische Gründe eine Erreichung der Kriterien 1-3 verhindert haben, ist dies vom Landestrainer und Vereinstrainer schriftlich mit Begründung beim Sportdirektor gesondert zu beantragen.

Eine Änderung des Kaderstatus erfolgt ausschließlich zu einer Leistungsausschusssitzung.

Der Leistungsausschuss kann im begründeten Fall jederzeit per Umlaufbeschluss einen Sportler aus dem Landeskader ausschließen. Dazu zählen:

- Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen
- verbandsschädigendes Verhalten

§ 7 Rangliste

In der Rangliste werden alle Sportler der TUS geführt, die Punkte auf den Ranglistenturnieren der TUS erzielt haben. Die Rangliste ist nach Geschlecht, der aktuell gültigen Altersklassen und Gewichtsklasse unterteilt. Jedes Ranglistenturnier ist in der Rangliste separat, übersichtlich und nachvollziehbar aufzuführen.

Belegt ein Sportler auf einem Ranglistenturnier der TUS eine Platzierung, so erhält er die dafür festgelegte Punktzahl in der Rangliste. Das Führen der Rangliste liegt im Aufgabengebiet des Sportdirektors und wird eigenständig durchgeführt. Die Platzierungen des vergangenen Turniers werden durch die jährliche Neuauflage der Veranstaltung ersetzt. Bei Wechsel in die nächste Altersklasse werden die Punkte der entsprechenden Ranglistenturniere übernommen.

Die Ranglistenturniere und deren Ranglistenpunkte für das nächstfolgende Jahr werden vom Leistungsausschuss bis spätestens zum 31.12. beschlossen und auf der Homepage der TUS veröffentlicht.

§ 8 Ranglistenturniere und Kaderranking

Die Ranglistenturniere und deren Ranglistenpunkte für das nächstfolgende Jahr werden vom Leistungsausschuss bis spätestens zum 31.12. beschlossen und auf der Homepage der TUS veröffentlicht.

Für die Kadersportler wird ein Kaderranking geführt. Neben den Punkten der Ranglistenturniere werden die nachfolgenden Kriterien mit Bewertung geführt:

- Besuch von Kadertrainings oder Trainingslager (0 Punkte Fehlen / +4 Punkt vollständiger Besuch)
- Besuch von Stützpunkttrainings (0 Punkte Fehlen / +2 Punkt vollständiger Besuch)
- Platzierung auf ausgewählten Turnieren, die der sächsische Kader zusätzlich besucht
- Durchführen der sportärztlichen Untersuchung des LSB (-5 Punkte nicht durchgeführt / 0 Punkte Teil A erledigt / +5 Punkt Teil A und B erledigt)
- Ergebnis des Leistungstests ausgehen von der Gesamtpunktzahl (-5 Punkte wenn die altersspezifischen Anforderungen nicht erreicht wurden und im Vergleich zum vorherigen Leistungstest verschlechtert / 0 Punkte wenn die altersspezifischen Anforderungen nicht erreicht wurden und im Vergleich zum vorherigen Leistungstest stagniert / 5 Punkte wenn die altersspezifischen Anforderungen nicht erreicht wurden und im Vergleich zum vorherigen Leistungstest verbessert / 10 Punkte wenn die altersspezifischen Anforderungen erreicht wurden) nachweislich schulische oder gesundheitliche Ausnahmesituationen finden ihre Berücksichtigung

Das Kaderranking wird zur Leistungsbeurteilung der Kadersportler genutzt und bei Nominierungsentscheidungen herangezogen.

§ 9 Kader- und Stützpunkttraining

Der Landestrainer und der Nachwuchstrainer Zweikampf planen die notwendigen Trainingsmaßnahmen für das Wettkampfsjahr und führen diese selbstständig durch. Diese Maßnahmen sind ausschließlich für Kadersportler bestimmt. Die verantwortlichen Trainer können weitere Sportler zum Kadertraining einladen. Jeder Kadersportler ist verpflichtet an den entsprechenden Trainingsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Trainer der jeweiligen Stützpunkte planen ihre Trainingsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Landestrainer/Nachwuchstrainer und führen diese selbstständig durch. Eine regelmäßige Teilnahme am Stützpunkttraining (Aufbautraining) ist für alle Kadersportler verpflichtend. Die Stützpunkttrainings sind außerdem für Talentsichtungen gedacht und entsprechende Sportler können vom Trainer der jeweiligen Stützpunkte eingeladen werden.

Neben den Kader- und Stützpunkttrainings werden auch offene Sichtungstrainings angeboten. Diese sind offen und dienen der Findung neuer Talente für den Grundlagenkader.

Sofern absehbar ist, dass ein Kadersportler eine Trainingsmaßnahme nicht besuchen kann, so ist, wenn möglich sofort oder spätestens 3 Tage vor der Trainingsmaßnahme eine Rückmeldung an den verantwortlichen Trainer zu geben, um die Trainingsplanung noch anpassen zu können. Sofern unvorhersehbare Gründe (z.B. Krankheit) eintreten, die einen Besuch einer Trainingsmaßnahme

verhindern, so ist eine Rückmeldung an den verantwortlichen Trainer bis zum Trainingsbeginn zu geben.

Sofern ein Kadersportler auffällig häufig zu Trainingsmaßnahmen fehlen sollte, so wird mit dem betreffenden Kadersportler bzw. mit dessen Heimtrainer oder Erziehungsberechtigten ein Klärungsgespräch geführt.

§ 10 Kadereinsätze

Der Sportdirektor plant alle Kadereinsätze für das Wettkampffahr. Eine Kostenprognose ist vom Sportdirektor zu erstellen und dem Präsidium im Rahmen der Etatplanung für das nächstfolgende Jahr vorzulegen. Für Maßnahmen, die vor dem endgültigen Beschluss des Etatplans stattfinden ist eine Freigabe bei zuständigen Präsidiumsmitglied einzuholen.

Der Landestrainer und der Nachwuchstrainer nominieren spätestens 4 Wochen vor einer Maßnahme die Kadersportler, welchen an einem Kadereinsatz für den sächsischen Kader starten sollen. Dies erfolgt unter Beachtung der entsprechenden finanziellen Möglichkeiten und Bedarf daher zuvor der Zustimmung des Sportdirektor. Die Nominierung ist Gewichtsklassenbezogen. Eine Änderung der Gewichtsklasse erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landestrainer bzw. Nachwuchstrainer. Vor einer Maßnahme erfolgt entsprechend der mitgeteilten Frist eine verbindliche Rückmeldung der Kadersportler (bei Minderjährigen zusätzlich durch die Erziehungsberechtigten) über ihre Teilnahme. Die Anmeldung zu diesen Maßnahmen erfolgt anschließend durch den Landestrainer, Sportdirektor oder das zuständige Mitglied im Präsidium.

§ 11 Nominierung zu Kadereinsätzen

Für die Nominierung zu Kadereinsätzen des Landeskader müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine Minuspunkte im Leistungstest
- durchgeführte sportärztlichen Untersuchung des LSB Teil A
- 2 der letzten 3 Trainingsmaßnahmen wurden besucht (nachweislich gesundheitsbedingter Ausfall bedeutet das dieses betreffende Training in der Wertung übersprungen wird)
- Besuch von mindestens 2 sächsischen Turnieren in den letzten 12 Monaten

Für die Nominierung zu internationalen Ranglistenturnieren des Landeskader müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- keine Minuspunkte im Leistungstest
- durchgeführte sportärztlichen Untersuchung des LSB Teil A und B
- 2 der letzten 3 Trainingsmaßnahmen wurden besucht (nachweislich gesundheitsbedingter Ausfall bedeutet das dieses betreffende Training in der Wertung übersprungen wird)
- Besuch von mindestens 2 sächsischen Turnieren in den letzten 12 Monaten
- Besuch von mindestens 4 nationalen Ranglistenturnieren (Bundesranglistenturniere und Deutsche Meisterschaft) in den letzten 12 Monaten
- min. 3 erkämpfte Medaillen auf nationalen Ranglistenturnieren (Bundesranglistenturniere und Deutsche Meisterschaft) in den letzten 12 Monaten
- Vorhandensein einer gültigen GAL-Karte

Die Nominierung für das jeweilige Turnier erfolgt nachfolgend durch den Landestrainer entsprechend Leistungsstand bzw. Erfolgsperspektive und ist vom Sportdirektor zu bestätigen. Die Nominierung und die damit verbundenen Rahmenbedingungen werden dem Sportler/Erziehungsberechtigten sowie dem Vereinstrainer mitgeteilt. Ein Nominierungsanspruch besteht nicht. Bei Wegfall der erforderlichen Kriterien kann eine Nominierung auch wieder zurückgezogen werden.

§ 12 Finanzielle Mittel für den sächsischen Kader

Im Haushaltsplan werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Bereich Kader Zweikampf im jeweiligen Kalenderjahr eingeplant.

Diese können für folgende Zwecke verwendet werden:

- Startgebühren
- Übernachtungsaufwendungen
- Fahrtkosten
- Ausrüstung
- Lehrgangsgebühren
- Lizenzen
- Durchführung von Trainingsmaßnahmen

Es können zu den Maßnahmen auch Eigenanteile für der Sportler / Verein anfallen.

Eingeladene auswärtige Sportler können auch an den Trainingsmaßnahmen des sächsischen Kaders teilnehmen. Anfallende Verpflegungskosten für die auswärtigen Sportler können nach Freigabe vom Sportdirektor der TUS getragen werden.

Der Landestrainer, der Nachwuchstrainer und die Disziplintrainer Zweikampf planen die entsprechenden Kadereinsätze und lassen sich die notwendigen Mittel vor der Veranstaltung vom Sportdirektor freigeben.

Der Landestrainer, der Nachwuchstrainer und die Disziplintrainer Zweikampf erhalten entsprechend ihres Übungsleitervertrages und der Finanzordnung der TUS eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Kadermaßnahmen des sächsischen Kaders sowie die Erstattung der anfallenden Reise- und Übernachtungskosten bei Maßnahmen des Kaders. Anfallende Kosten des Landestrainers, des Nachwuchstrainers oder der Disziplintrainer Zweikampf bei Einsätzen des sächsischen Kaders sind ebenfalls im Vorfeld beim Sportdirektor freizugeben.

Es sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden, um die anfallenden Kosten in Grenzen zu halten.

Tritt ein Kadersportler zu einem gemeldeten Kadereinsatz nicht an und kann kein ärztliches Attest vorlegen, so muss er die bereits angefallenen Kosten selbst tragen bzw. der TUS rückerstatten.

§ 13 Ausrüstung und Werbemöglichkeit für Kadersportler

Ausrüstungen (z.B. Dobok, Trainingsanzug, ...), die den Kadersportlern zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum der TUS und sind auch dementsprechend sorgsam zu behandeln. Diese Ausrüstung muss bei Kadereinsätzen und darf darüber hinaus bei repräsentativen Einsätzen der TUS und außersächsischen Turnieren von den Sportlern getragen werden. Auf sächsischen Turnieren darf die Kaderausrüstung nicht getragen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem sächsischen Kader sind die ausgegebenen Ausrüstungen unverzüglich an die TUS zurückzugeben.

Innerhalb des sächsischen Kaders und bei Einsätzen des sächsischen Kaders ist eine Werbung von einzelnen Sportlern grundsätzlich nicht statthaft. Werbung ist nur für den sächsischen Kader als Gesamtheit statthaft. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium (es muss ein Antrag vorliegen).

Werbung für Alkohol, Nikotin, Rausch- und/oder Betäubungsmittel ist nicht gestattet. Die Bestimmung / Hinweise / Verträge mit Sponsoren der TUS und / oder dem LSB sind zu beachten.

§ 14 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Änderungen dieser Ordnung können durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Diese Kaderordnung wurde letztmalig zur Präsidiumssitzung am 31.10.2025 geändert und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.